



FESTHALLE
ZWEIBRÜCKEN
Kongresszentrum

HAUSORDNUNG

1. Dem Pächter steht in allen Räumlichkeiten das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Verpächter zusteht. Bei Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Verpächters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Verpächter und allen Dritten wird von den durch den Pächter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
2. Die Brandschutzordnung ist einzuhalten. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge und Fluchtwege. Beauftragten des Pächters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
3. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht, Feuer und pyrotechnischen Effekten ohne Einverständnis des Pächters ist verboten.
4. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Verpächter kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Pächter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
5. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Veranstalter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunden. Die Beantragung der Polizeistundenverkürzung muss vom Veranstalter vorgenommen werden.
6. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
7. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter nach Rücksprache mit dem Pächter. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.
8. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden, (gemäß den Bestimmungen der europäischen Lärm- und Arbeitsschutzrichtlinie 2003/10/EG). Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Verpächter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.
9. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem Pächter oder seines Erfüllungsgehilfen zu melden.



FESTHALLE
ZWEIBRÜCKEN

Kongresszentrum

Miet- und Benutzungsbedingungen der Festhalle Zweibrücken

1. Allgemeines

Die Vermieterin überlässt dem Mieter die Festhalle und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter verpflichtet sich die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Der Mieter übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2. Vermietung:

- 1) Der Abschluss eines Mietvertrages hat schriftlich zu erfolgen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Raumüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Vermieterin.
- 2) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Miet- und Benutzungsbedingung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch die Festhalle Zweibrücken oder deren Beauftragten schriftlich bestätigt wurden.
- 3) Veranstalter ist der Mieter. Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte, ist nicht zulässig. Der Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht zwischen Besucher und der Vermieterin.
- 4) Rücktritt vom Vertrag:
Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch so werden die in der Gebührenordnung genannten Stornierungsgebühren erhoben.
Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) eine vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung (Miete usw.) nicht fristgerecht entrichtet worden ist,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist,
 - c) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,
 - d) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist,
 - e) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- 5) Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

3. Miet- und Nebenkosten:

- 1) Allgemeine Benutzungskosten
Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle Zweibrücken werden die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Miet- und Nebenkosten gemäß beiliegender Gebührenordnung, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der nachgefragten Räume, Einrichtungen und kostenpflichtigen Leistungen, wobei die geleistete Kautionsangerechnet wird.



FESTHALLE ZWEIBRÜCKEN

Kongresszentrum

- 2) Zusatzeinrichtungen und besondere Leistungen
Wenn der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Aufstellung über die Nutzungsentgelte sind, werden die Kosten besonders berechnet.

4. Benutzungsbedingungen:

- 1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Vermieterin bzw. deren Beauftragten festzulegen.
- 2) Termine für die Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, müssen besonders vereinbart werden. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt. Werden Dekorationen oder eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit entfernt, können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3) Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 4) Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.
- 5) Die Öffnung der Festhalle Zweibrücken und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitpunkt zwischen dem Öffnen und Schließen der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt sind. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für die eingebrachten Gegenstände. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 6) Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung versagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Festhalle Zweibrücken zu befürchten ist.
- 7) Den Weisungen der Vermieterin bzw. ihrer Beauftragten ist während der gesamten Nutzungsdauer inkl. Auf- und Abbau Folge zu leisten.
- 8) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 9) Die Vermieterin kann den Einsatz von Security-Personal für einen reibungsfreien Ablauf der Veranstaltung verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- 10) Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.



FESTHALLE ZWEIBRÜCKEN

Kongresszentrum

11) Haftung

- a) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- b) Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch den Mieter selbst, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine Haftpflichtversicherung nicht oder nur teilweise gedeckt sind.
Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- c) Wird die Vermieterin als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin dennoch wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- d) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Vermieterin nicht.
- e) Die Vermieterin verlangt den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Des Weiteren kann die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung/Kautions in angemessener Höhe gefordert werden. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Festhalle anfallen, können mit der Sicherheitsleistung/Kautions verrechnet werden.

12) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zweibrücken.

13) Die Beseitigung von Müll und eingebrachtem Verpackungs- und Dekorationsmaterial ist grundsätzlich Sache des Mieters und erfolgt auf seine Kosten.

14) Der gesamte Bedarf an Speisen und Getränken ist ausschließlich durch den Pächter der Festhalle Zweibrücken zu beziehen.

5. Hausordnung:

- 1) Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und ist zu beachten.
- 2) Das Rauchen ist in allen Räumen der Festhalle verboten (LNRSchG vom 01.08.2007).
- 3) Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher verboten. Zum Bühnenbereich und den Künstlergarderoben einschließlich Treppenhaus haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
- 4) Jede Art von Werbung, Gewerbsausübung und Verkauf in der Festhalle und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Das Anbringen von Plakaten an den Wänden und den Fensterfronten in und an der Festhalle durch den Mieter ist untersagt.
- 5) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Technisches Gerät und Inventar müssen bei ihrer Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgaben evtl. Schäden vor, erfolgt die Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.



FESTHALLE ZWEIBRÜCKEN

Kongresszentrum

- 6) Sofern der Mieter die Garderobe benutzt, ist diese eigenverantwortlich zu betreiben. Für die Garderobe übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 7) Alle Zugänge zu den Sälen und dem Bühnenbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
- 8) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
- 9) Das Mitbringen von Tieren muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Es ist hierfür jeweils rechtzeitig die Genehmigung der Betriebsleitung einzuholen.

6. Bühnenbenutzungsordnung

- 1) Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und in den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und Korridore) aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- 2) Der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne, soweit es nicht szenischen Zwecken dient, strengstens untersagt. Rauchen, offenes Feuer und pyrotechnische Effekte sind anmeldepflichtig.
- 3) Alle eingebrachten Gegenstände des Veranstalters und engagierter Künstler sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen, sind frei zu halten.
- 4) Die zum Inventar der Festhalle gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen nur durch beauftragte Personen der Festhalle Zweibrücken verändert werden. Das gleiche gilt für die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Hebebühne, Bühnenzüge). Sofern die Anwesenheit eines Bühnenmeisters erforderlich ist, übernimmt der Veranstalter hierfür die Kosten.
- 5) Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen schwer entflammbar sein.
- 6) Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- 7) Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben oder durch seitliches Abstützen gesichert werden.
- 8) Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.
- 9) Für den Betrieb zusätzlicher elektrischer Anlagen und Geräte auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.
- 10) Das Verlegen provisorischer Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
- 11) Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- 12) Fahrlässiges Verhalten und Missachtung der Hausordnung und der vorstehenden Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.



FESTHALLE
ZWEIBRÜCKEN

Kongresszentrum

7. Richtlinien für das Ausschmücken von Räumen

- 1) Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen, etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
- 2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
- 3) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- 4) Bäume, Äste, und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein.
- 5) Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- 6) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
Die Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsfläche für die Feuerwehr ist von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
- 7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, ist unzulässig.

7. Lärmbelästigung:

- 1) Lärmbelästigungen (etwa durch Musik), insbesondere nachts, sind zu vermeiden.
- 2) Es darf grundsätzlich kein Lärm aus dem Gebäude nach außen dringen, der die Ruhe der Anwohner stört.

Zweibrücken, im November 2008